

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 2097 und 2133

Urteil Nr. 60/2002
vom 28. März 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf das durch den königlichen Erlaß vom 18. Juli 1977 koordinierte allgemeine Zoll- und Akzisengesetz, Artikel 32 des Gesetzes vom 7. Januar 1998 über die Struktur und die Sätze der Akzisensteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke und Artikel 73*quinquies* des Mehrwertsteuergesetzbuches, gestellt vom Strafgericht Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen

a. In seinem Urteil vom 30. November 2000 in Sachen des Finanzministeriums und der Staatsanwaltschaft gegen P. Crijnen und andere, dessen Ausfertigung am 18. Dezember 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Strafgericht Antwerpen folgende präjudizielle Fragen gestellt:

«1. Verstoßen die Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 18. Juli 1977 zur Koordinierung der allgemeinen Bestimmungen in bezug auf Zoll und Akzisen (AZAG), und zwar unter anderen, aber nicht ausschließlich, die Kapitel XVIII (' Bewachung und Verschuß '), XIX (' Zollkreis '), XX (' Durchsuchung und Erfassung '), XXI (' Sonderbestimmungen über Durchsuchung und Erfassung bezüglich der Akzisen '), XXII (' Kontrollmaßnahmen '), XXIII (' Verwaltungsklagerecht '), XXIV (' Geldbußen und Strafen im allgemeinen '), XXV (' Protokolle, Strafmandate, Beschlagnahmen und Verfolgungen '), XXVII (' Sofortige Vollstreckung, Vorrecht und Hypothek ') und XXVIII (' Pflichten und Rechte der Beamten und deren Schutz ') des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, weil die Strafverfolgung und das Strafverfahren in bezug auf Zoll und Akzisen sich in mehreren wesentlichen Punkten von der Strafverfolgung und dem Strafverfahren im allgemeinen unterscheiden und davon abweichen und somit zwei Kategorien von verfolgten Personen zustande bringen - einerseits jene, die beschuldigt werden wegen Zoll- und Akzisenvergehen, und andererseits jene, die beschuldigt werden wegen Vergehen gegen das gemeine Recht -, so daß eine verfassungsmäßig unstatthafte Diskriminierung zuungunsten jener entsteht, die wegen Zoll- und Akzisenvergehen beschuldigt werden?

2. Verstoßen Artikel 11 der allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzgebung und Artikel 32 des Gesetzes vom 7. Januar 1998 über die Struktur und die Sätze der Akzisensteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 170 § 1 und 171 der Verfassung, indem sie der Kategorie von Akzisenpflichtigen verfassungsmäßige Garantien versagen, die allen Bürgern ausnahmslos durch die Artikel 170 § 1 und 172 geboten werden?

3. Verstoßen die Artikel 197 und 198 § 3 AZAG in bezug auf die Haussuchungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 EMRK, in Anbetracht dessen, daß sich die durch diese Bestimmungen gebotenen Garantien erheblich abgeschwächt haben gegenüber denjenigen, die jeder Bürger aufgrund des gemeinen Strafrechts (Artikel 87, 88 und 89*bis* des Strafprozeßgesetzbuches) genießt?

4. Verstoßen die Artikel 85 und 100 des Strafgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem der Strafrichter, der die fiktive Ausfuhr akzisenpflichtiger Waren festzustellen hat, bei den aufgrund des Zoll- und Akzisengesetzes zu entrichtenden Geldbußen keine mildernden Umstände berücksichtigen könnte, während er anderenfalls die Urteilsfällung in Anwendung des Gesetzes vom 29. Juni 1964 bezüglich der Aussetzung, des Aufschiebs und der Bewährung aussetzen könnte?

5. Verstoßen die Artikel 85 und 100 des Strafgesetzbuches sowie Artikel 73*quinquies* des Mehrwertsteuergesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem der Strafrichter,

der die fiktive Ausfuhr akzisenpflichtiger Waren festzustellen hat, bei den aufgrund des Mehrwertsteuergesetzbuches zu entrichtenden Geldbußen mildernde Umstände berücksichtigen könnte, während dies bei den aufgrund des Zoll- und Akzisengesetzes zu entrichtenden Geldbußen nicht möglich wäre, während diese Ausfuhr ungeachtet der hinterzogenen Steuern weder leichter noch weniger leicht aufzudecken sind? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 2097 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. In seinem Urteil vom 5. Februar 2001 in Sachen des Finanzministeriums und der Staatsanwaltschaft gegen K. Appelmans und andere, dessen Ausfertigung am 21. Februar 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Strafgericht Antwerpen folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstoßen Artikel 11 der allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzgebung und Artikel 32 des Gesetzes vom 7. Januar 1998 über die Struktur und die Sätze der Akzisensteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 170 § 1 und 171 der Verfassung, indem sie der Kategorie von Akzisenpflichtigen verfassungsmäßige Garantien versagen, die allen Bürgern ausnahmslos durch die Artikel 170 § 1 und 172 geboten werden? »

2. Verstoßen die Artikel 197 und 198 § 3 AZAG in bezug auf die Haussuchungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 EMRK, in Anbetracht dessen, daß sich die durch diese Bestimmungen gebotenen Garantien erheblich abgeschwächt haben gegenüber denjenigen, die jeder Bürger aufgrund des gemeinen Strafrechts (Artikel 87, 88 und 89*bis* des Strafprozeßgesetzbuches) genießt? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 2133 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Hinsicht auf die erste präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2097

B.1.1. Der Verweisungsrichter fragt den Hof, ob die Bestimmungen des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes (nachfolgend: AZAG), «und zwar unter anderen, aber nicht ausschließlich» die Kapitel XVIII bis einschließlich XXV und die Kapitel XXVII und XXVIII dieses Gesetzes gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, indem die Strafverfolgung und das Strafverfahren in bezug auf Zoll und Akzisen «sich in mehreren wesentlichen Punkten von der Strafverfolgung und dem Strafverfahren im allgemeinen unterscheiden und davon abweichen», so daß zwei Kategorien von verfolgten Personen entstehen, nämlich einerseits jene, die wegen Zoll- und Akzisenvergehen beschuldigt werden, und andererseits jene, die beschuldigt werden wegen Vergehen gegen das gemeine Recht.

B.1.2. Da nun weder der Wortlaut der Frage noch die Gründe des Verweigerungsbeschlusses präzisieren, welche Bestimmungen des AZAG zur Überprüfung vorgelegt werden - eine reine Aufzählung von Kapiteln dieses Gesetzes, wobei die Worte «unter anderen, aber nicht ausschließlich» hinzugefügt werden, reicht keinesfalls aus -, und da ebensowenig angegeben wird, wie diese Bestimmungen gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen könnten - die Erwägung, daß diese Bestimmungen «in mehreren wesentlichen Punkten» vom gemeinen Recht abweichen, ist zu ungenau -, kann der Hof nicht untersuchen, ob ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung vorliegt. Das Zulassen solch einer vagen und allgemeinen Frage würde überdies dazu führen, daß der kontradiktorische Charakter des Verfahrens vor dem Hof gefährdet wird, da nun die Partei, die für die Verteidigung der beanstandeten Gesetzesbestimmungen einsteht, keine Gelegenheit erhält, in geeigneter Weise die Verteidigung zu führen.

B.1.3. Die erste präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2097 ist nicht zulässig.

In Hinsicht auf die zweite präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2097 und auf die erste präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2133

B.2.1. Das verweisende Rechtsprechungsorgan legt dem Hof die Frage vor, ob Artikel 11 des AZAG und Artikel 32 des Gesetzes vom 7. Januar 1998 über die Struktur und die Sätze der Akzisensteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke gegen « die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 170 § 1 und 171 der Verfassung [verstoßen], indem sie der Kategorie von Akzisenpflichtigen verfassungsgemäße Garantien versagen, die allen Bürgern ausnahmslos durch die Artikel 170 § 1 und 172 geboten werden ».

B.2.2. Die beanstandeten Bestimmungen lauten:

- Artikel 11 des AZAG:

« § 1. Unbeschadet der durch den Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in bezug auf den Zoll ergangenen allgemeinen Verordnungen und Entscheidungen darf der König auf dem Wege eines im Ministerrat beratenen Erlasses alle Maßnahmen in bezug auf Zoll und Akzisen treffen, um die gute Ausführung internationaler Akte, Entscheidungen, Empfehlungen und Absprachen, darunter die Aufhebung oder Abänderung von Gesetzesbestimmungen, zu gewährleisten.

§ 2. Die im Laufe eines Jahres in Anwendung von § 1 ergangenen Erlasse bilden gemeinsam den Gegenstand eines Entwurfs eines Bestätigungsgesetzes, der zu Beginn des folgenden Jahres bei den gesetzgebenden Kammern eingereicht wird. »

- Artikel 32 des o.a. Gesetzes vom 7. Januar 1998:

« Der durch die königlichen Erlasse vom 21. Januar 1994, 7. September 1996 und 28. Oktober 1996 abgeänderte königliche Erlaß vom 29. Dezember 1992 über die Struktur und die Sätze der Akzisensteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke wird für den Zeitraum bestätigt, in dem er in Kraft war. »

B.2.3. Die Artikel 170 und 172 der Verfassung bieten einem jeden die Garantie, daß Steuern und eventuelle Steuerbefreiungen oder -herabsetzungen durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung festgelegt werden.

Die durch Artikel 11 § 1 des AZAG dem König verliehene Ermächtigung, « alle Maßnahmen in bezug auf Zoll und Akzisen [zu] treffen, um die gute Ausführung internationaler Akte, Entscheidungen, Empfehlungen und Absprachen, darunter die Aufhebung oder Abänderung von Gesetzesbestimmungen, zu gewährleisten », führt zu einem Behandlungsunterschied zwischen der Kategorie von Steuerpflichtigen, die in den Vorteil der o.a. verfassungsmäßigen Garantie kommen, und der Kategorie von Zoll- und Akzisenpflichtigen, denen diese verfassungsmäßige Garantie versagt wird. Ein solcher Behandlungsunterschied ist grundsätzlich nicht zu rechtfertigen.

B.2.4. Artikel 11 § 2 des AZAG hat jedoch vorgesehen, daß solche königlichen Erlasse Gegenstand eines Bestätigungsgesetzes sein müssen.

B.2.5. Der Hof stellt einerseits fest, daß der obengenannten Gesetzesbestimmung zufolge, wenn diesbezügliche königliche Erlasse ergangen sind, zu Beginn des darauffolgenden Jahres ein Entwurf eines Bestätigungsgesetzes bei den gesetzgebenden Kammern eingereicht werden muß, und andererseits, daß Artikel 32 des o.a. Gesetzes vom 7. Januar 1998 den königlichen Erlaß vom 29. Dezember 1992 in der durch die königlichen Erlasse vom 21. Januar 1994, 7. September 1996 und 28. Oktober 1996 abgeänderten Fassung bestätigt hat.

Insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der König sich darauf beschränkt hat, eine Reihe technischer Vorschriften von EG-Richtlinien in das interne Recht umzusetzen, wobei Er - wie dies übrigens auch der Fall sein würde für den Gesetzgeber selber - weitgehend durch den Inhalt der umzusetzenden Bestimmungen der betreffenden Richtlinien gebunden ist, stellt solch eine verspätete Bestätigung im vorliegenden Fall keinen Verstoß gegen den verfassungsgemäßen Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz dar.

B.2.6. Die zweite präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2097 und die erste präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2133 müssen verneinend beantwortet werden.

In Hinsicht auf die dritte präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2097 und die zweite präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2133

B.3.1. Das verweisende Rechtsprechungsorgan legt dem Hof die Frage vor, ob die Artikel 197 und 198 § 3 des AZAG in bezug auf die Haussuchungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung oder nicht mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, verstoßen, indem diese Bestimmungen des AZAG den Rechtsuchenden weniger Garantien bieten als die gemeinrechtlichen Vorschriften (Artikel 87, 88 und 89*bis* des Strafprozeßgesetzbuches).

B.3.2. Die beanstandeten Bestimmungen lauten:

« Art. 197. Abgesehen vom Zollgrenzbezirk und von den in Artikel 174 vorgesehenen Fällen werden in den Gebäuden und auf den Grundstücken von Privatpersonen Durchsuchungen nur zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und mit der Ermächtigung des Richters am Polizeigericht des Kantons durchgeführt werden dürfen, in dem das zu durchsuchende Gebäude oder Grundstück gelegen ist; dieser Magistrat wird entweder selber den Beamten bei der Durchsuchung begleiten oder seinen Greffier oder einen anderen öffentlichen Beamten damit beauftragen.

Art. 198. § 3. In den Fällen, in denen vom Richter am Polizeigericht eine Ermächtigung ausgestellt werden muß, wird der schriftliche Antrag durch einen Beamten, der mindestens den Grad eines Kontrolleurs bekleidet, gestellt werden müssen; allerdings kann der Richter am Polizeigericht diese Ermächtigung nur verweigern, wenn ein begründeter Verdacht besteht, daß sie ohne ausreichende Begründung verlangt worden sein sollte. »

B.3.3. Der Gesetzgeber wollte mit der Annahme des allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes ein eigenes System für strafrechtliche Ermittlung und Verfolgung entwickeln, um den Umfang und die Häufigkeit des Betrugs zu bekämpfen in dieser besonders technischen und häufig grenzüberschreitendem Materie, die zum großen Teil durch eine umfassende europäische Rechtsetzung geregelt wird. Der Umstand, daß der Gesetzgeber in dieser spezifischen Angelegenheit vom gemeinen Strafrecht abgewichen ist, ist als solcher nicht diskriminierend.

B.3.4. Insoweit die beanstandeten Bestimmungen in bestimmten Fällen (B.3.7) keine richterliche Ermächtigung für die Durchsuchung von Privatwohnungen vorschreiben, weichen sie von der gemeinrechtlichen Vorschrift ab, der zufolge eine Haussuchung nicht ohne eine solche Ermächtigung durchgeführt werden darf. In einigen besonderen Angelegenheiten ist

der Gesetzgeber jedoch von dieser Vorschrift abgewichen. Solche Abweichungen können nur eine Ausnahme darstellen und müssen durch Gründe gerechtfertigt werden, die den Vergehen eigen sind, auf die sie sich beziehen.

B.3.5. Die Feststellung von Verstößen gegen die Zoll- und Akzisengesetzgebung wird oft durch die Mobilität der den Zöllen und Akzisen unterliegenden Güter erschwert. Diese Mobilität kann es für die Zoll- und Akzisenbeamten erforderlich machen, kurzfristig Kontrollen durchzuführen, die, wenn man sie von einer solchen richterlichen Ermächtigung abhängig machen würde, weitgehend an Effizienz verlieren würden.

Der Behandlungsunterschied, der sich daraus für die einer Zollstraftat Beschuldigten im Vergleich zu den einer gemeinrechtlichen Straftat Beschuldigten ergibt, beruht auf einem objektiven Kriterium, das im Verhältnis steht zu dem angestrebten Ziel, den Betrug auf effiziente Weise zu bekämpfen.

B.3.6. Diese Bestimmungen beeinträchtigen zwei fundamentale Rechte, indem sie die Betroffenen der Garantie des Auftretens eines Richters berauben. Einerseits beschneiden sie die Ausübung der Rechte der Verteidigung, indem sie die Betroffenen der Aufsicht durch einen unabhängigen Richter berauben, der zur Belastung und Entlastung untersucht. Andererseits verletzen sie die Regel der Unantastbarkeit der Wohnung.

Diese Regel wird durch Artikel 15 der Verfassung garantiert, der bestimmt:

«Die Wohnung ist unverletzlich; eine Haussuchung darf nur in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form vorgenommen werden.»

Ebenso bestimmt Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention:

«1. Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

2. Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.»

Es muß untersucht werden, ob die beanstandete Bestimmung die o.a. Rechte nicht auf unverhältnismäßige Weise verletzt.

B.3.7. Hinsichtlich der Durchsuchungen von Wohnungen, Grundstücken und Gebäuden von Privatpersonen ist kraft Artikel 197 des AZAG eine Ermächtigung des Richters am Polizeigericht des Kantons erforderlich, in dem das zu durchsuchende Gebäude oder Grundstück gelegen ist, abgesehen jedoch « vom Zollgrenzbezirk und von den in Artikel 174 vorgesehenen Fällen » (Artikel 197).

Der Zollgrenzbezirk umfaßt: 1) entlang der Landgrenzen einen Landstreifen, der sich ab der belgisch-deutschen und der belgisch-französischen Grenze über eine Breite von zehn Kilometern in das Inland erstreckt; 2) entlang der Küste einen Streifen, der sich ab der Niedrigwasserlinie über eine Breite von fünf Kilometern in das Binnenland erstreckt; 3) das Gebiet der Seehäfen und der Flughäfen und einen Streifen von 25 Metern Breite entlang der Außenseite dieses Gebiets (Artikel 167 Absatz 1, vor seiner Abänderung durch Artikel 48 des Gesetzes vom 22. April 1999).

In den Häusern und auf den Grundstücken des Zollgrenzbezirks, wo verbotene Lager und Depots vermutet werden, dürfen ohne richterliche Intervention Ermittlungen durchgeführt werden, vorausgesetzt, dies geschieht zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends in Anwesenheit oder mit der Ermächtigung des Steuereintnehmers oder eines anderen höheren Beamten und mit Beistand eines Beamten der Gemeindeverwaltung oder eines dazu von dem Bürgermeister beauftragten öffentlichen Beamten. Die Beamten haften für den Schaden und die Nachteile, die sie den Bewohnern zufügen (Artikel 173).

Der Beistand und die Ermächtigung sind nicht erforderlich für die unmittelbare Durchsuchung der im Zollgrenzbezirk gelegenen Häuser, Scheunen oder anderen eingefriedeten Grundstücke, in die Güter gebracht oder aufgenommen wurden, die der Untersuchung der Beamten entzogen wurden, während sie diesen Gütern folgten (Artikel 174).

B.3.8. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß das Anwendungsgebiet der Abweichung von der gemeinrechtlichen Regel bezüglich der Hausdurchsuchung auf das für das Erreichen des in B.3.3 dargelegten Ziels strikt Erforderliche beschränkt ist, während auch die Ausübung der Durchsuchungsbefugnis mit hinreichenden Garantien zur Vorbeugung des Mißbrauchs versehen ist. Dadurch hat der Gesetzgeber ein Gleichgewicht geschaffen zwischen einerseits den Rechten der Betroffenen und andererseits der Notwendigkeit, auf effiziente Weise Verstöße gegen die Zollgesetzgebung feststellen zu können.

B.3.9. Die dritte präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2097 und die zweite präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2133 müssen verneinend beantwortet werden.

In Hinsicht auf die vierte präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2097

B.4.1. Der Verweisungsrichter legt dem Hof die Frage vor, ob die Artikel 85 und 100 des Strafgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, « indem der Strafrichter, der die fiktive Ausfuhr akzisenpflichtiger Waren festzustellen hat, bei den aufgrund des Zoll- und Akzisengesetzes zu entrichtenden Geldbußen keine mildernden Umstände berücksichtigen könnte, während er anderenfalls die Urteilsfällung in Anwendung des Gesetzes vom 29. Juni 1964 bezüglich der Aussetzung, des Aufschubs und der Bewährung aussetzen könnte ».

B.4.2. Dem Ministerrat zufolge sei die Tragweite der Frage nicht deutlich. Wenn die Frage dahingehend aufgefaßt werden müsse, daß der Verweisungsrichter von der Hypothese ausgehe, das Strafgericht könne das Urteil nicht aussetzen, da das AZAG mildernde Umstände nicht berücksichtige, bemerkt der Ministerrat, daß es um zwei unterschiedliche, juristisch voneinander unabhängige Maßnahmen gehe.

Der Hof stellt fest, daß die präjudizielle Frage, wenn sie so ausgelegt wird, auf einem Irrtum beruht. Der Grund dafür, daß der Strafrichter, der über ein Zoll- und Akzisenvergehen befinden muß, normalerweise nicht die Urteilsfällung gemäß dem Gesetz vom 29. Juni 1964 bezüglich der Aussetzung, des Aufschubs und der Bewährung aussetzen könnte, liegt nämlich

nicht in dem Umstand, daß das AZAG die Berücksichtigung mildernder Umstände nicht vorsieht.

B.4.3. Die Frage könnte auch dahingehend aufgefaßt werden, daß sie auf die Vereinbarkeit der Artikel 85 und 100 des Strafgesetzbuches mit dem Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz abzielt, insoweit diese Bestimmungen dazu führen würden, daß bei Zoll- und Akzisenvergehen keine mildernden Umstände berücksichtigt werden könnten.

In dieser Interpretation wäre die mögliche Diskriminierung auf die Artikel 85 und 100 des Strafgesetzbuches zurückzuführen. Dies trifft jedoch nicht zu, da nun die vermeintliche Diskriminierung sich im vorliegenden Fall nicht aus den o.a. Bestimmungen des Strafgesetzbuches ergibt, sondern aus dem Umstand, daß das AZAG in den Fällen, in denen kein Vergleich möglich ist, die Berücksichtigung mildernder Umstände nicht vorsieht. So verstanden bedarf die Frage keiner Antwort.

B.4.4. Schließlich könnte die Frage auch dahingehend aufgefaßt werden, daß der Hof über eine mögliche, auf das AZAG zurückzuführende Diskriminierung befragt wird, indem dieses Gesetz in den Fällen, in denen kein Vergleich möglich ist, die Berücksichtigung mildernder Umstände nicht vorsieht.

Daß der Richter bei der Strafverhängung die durch das AZAG gezogenen Grenzen nicht unterschreiten darf, liegt in dem Umstand begründet, daß mangels einer ausdrücklichen Bestimmung im besonderen Strafrecht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches bezüglich mildernder Umstände nicht angewandt werden können (Artikel 100 des Strafgesetzbuches).

Es ist Aufgabe des Gesetzgebers zu urteilen, ob es wünschenswert ist, den Richter zur Strenge zu zwingen, wenn ein Verstoß insbesondere dem Gemeinwohl schadet, vor allem in einer Angelegenheit, die, wie im vorliegenden Fall, Anlaß zu einem erheblichen Betrug gibt. Diese Strenge kann möglicherweise nicht nur die Höhe der Geldstrafe beeinflussen, sondern auch die dem Richter gebotene Möglichkeit, bei der Strafverhängung die gezogenen Grenzen zu unterschreiten, wenn mildernde Umstände vorliegen.

In der untersuchten Interpretation muß die vierte präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2097 verneinend beantwortet werden.

In Hinsicht auf die fünfte präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2097

B.5.1. Der Verweisungsrichter legt dem Hof die Frage vor, ob die Artikel 85 und 100 des Strafgesetzbuches einerseits und Artikel 73*quinquies* des Mehrwertsteuergesetzbuches andererseits gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, « indem der Strafrichter, der die fiktive Ausfuhr akzisenpflichtiger Waren festzustellen hat, bei den aufgrund des Mehrwertsteuergesetzbuches zu entrichtenden Geldbußen mildernde Umstände berücksichtigen könnte, während dies bei den aufgrund des [AZAG] zu entrichtenden Geldbußen nicht möglich wäre », während diese Ausfuhr ungeachtet der hinterzogenen Steuern nicht weniger leicht aufzudecken ist.

B.5.2. Insoweit der Verweisungsrichter Artikel 73*quinquies* § 1 des Mehrwertsteuergesetzbuches als zu überprüfende Norm vorlegt, braucht die Frage nicht beantwortet zu werden. Grundsätzlich ist es Aufgabe des Verweisungsrichters, die auf den ihm vorgelegten Streitfall anwendbaren Normen festzustellen; wenn aber eine Gesetzesbestimmung zur Überprüfung vorgelegt wird - im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Bestimmung des Mehrwertsteuergesetzbuches -, die sich eindeutig nicht auf den beanstandeten Streitfall bezieht - im vorliegenden Fall geht es um einen Zoll- und Akzisenstreitfall -, dann steht es dem Hof nicht zu, die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmung zu überprüfen.

B.5.3. Die Frage muß verneinend beantwortet werden, insoweit der Verweisungsrichter die in Artikel 73*quinquies* § 1 des Mehrwertsteuergesetzbuches festgelegte Regelung mit der im AZAG festgelegten vergleicht, um festzustellen, daß die erste Regelung bei bestimmten Verstößen die Berücksichtigung mildernder Umstände zuläßt, was bei der zweiten Regelung nicht der Fall ist. Wenn es nämlich richtig ist, daß der Gesetzgeber mit seinen Maßnahmen beabsichtigt, Mißbräuche auf dem Gebiet des Zolls und der Akzisen, wie in B.3.3 angegeben, wirksamer zu untersuchen und zu verfolgen, dann ist der Umstand, daß ähnliche, in anderen Steuerangelegenheiten - im vorliegenden Fall bezüglich der Mehrwertsteuer - mit Strafe

belegte Mißbräuche einer anderen Betrachtungsweise unterzogen werden, als solcher nicht geeignet, diesen Maßnahmen ihre Rechtfertigung zu entziehen.

B.5.4. Somit bleibt die Frage auf die Vereinbarkeit der Artikel 85 und 100 des Strafgesetzbuches mit dem Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz beschränkt, insoweit sich aus diesen Bestimmungen des Strafgesetzbuches ergeben würde, daß bei Zoll- und Akzisenvergehen keine mildernden Umstände berücksichtigt werden können. Aus den in B.4.4 dargelegten Gründen muß die fünfte präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2097 verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Die erste präjudizielle Frage in der Rechtssache Nr. 2097 ist nicht zulässig.

- Artikel 11 des durch den königlichen Erlaß vom 18. Juli 1977 koordinierten allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes und Artikel 32 des Gesetzes vom 7. Januar 1998 über die Struktur und die Sätze der Akzisensteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung oder nicht mit den Artikeln 170 § 1 und 171 der Verfassung.

- Die Artikel 197 und 198 § 3 des o.a. allgemeinen Zoll- und Akzisengesetzes verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung oder nicht mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

- Das obengenannte allgemeine Zoll- und Akzisengesetz verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem es in den Fällen, in denen ein Vergleich nicht möglich ist, die Berücksichtigung mildernder Umstände nicht vorsieht.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. März 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts